

Bedingungen für die Nutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses Jemgum durch externe Veranstalter / Anbieter

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten für Vereine, Organisationen, Privatpersonen oder andere externe Veranstalter / Anbieter, die Räume des Bürgerhauses Jemgum für eigene Veranstaltungen nutzen wollen (im Folgenden „Nutzer“ genannt). Die Nutzungsbedingungen sind Anlage zum Anmeldeformular und damit Anlage zum Nutzungsvertrag zwischen dem Nutzer und dem Bürgerhaus Jemgum e.V..

§ 2 Nutzungszwecke

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses Jemgum können für private, geschlossene oder öffentliche Veranstaltungen genutzt werden. Solche Veranstaltungen müssen im Einklang mit den konzeptionellen Zielen des Bürgerhauses stehen. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Nutzungen mit extremistischen, rassistischen, diskriminierenden oder antidemokratischen Inhalten. Der Nutzer stellt sicher, dass weder die Freiheit noch die Würde des Menschen in Wort oder Schrift mißachtet oder verletzt werden. Der Bürgerhaus Jemgum e.V. übt auch diesbezüglich das Hausrecht aus.

§ 3 Voraussetzungen an die Nutzer

Der Nutzungsvertrag für die Räumlichkeiten des Bürgerhauses Jemgum muss von Personen unterzeichnet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wollen Minderjährige eine Räumlichkeit nutzen, muss eine erziehungsberechtigte Person verantwortlich zeichnen.

§ 4 Schlüsselübergabe und Einweisung

(1) Bei der Übergabe der Räumlichkeiten wird ausschließlich der im Nutzervertrag genannten verantwortlichen Person von einer Ansprechperson des Bürgerhaus Jemgum e.V. ein Schlüssel für das Haus und die für die Nutzung vereinbarten Räume übergeben. Hierfür trägt der Nutzer die volle Verantwortung und Haftung. Der Schlüssel ist der Ansprechperson des Bürgerhaus Jemgum e.V. unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens jedoch am Folgetag, wieder auszuhändigen. Wird dieser Schlüssel nicht zurückgegeben (z.B. bei Verlust), so wird auf Kosten des o.g. Nutzers die gesamte Schließanlage des Gebäudes erneuert.

(2) Eine Einweisung in das Gebäude sowie die Küche erfolgt bei Übergabe des Schlüssels durch eine Ansprechperson des Bürgerhaus Jemgum e.V..

§ 5 Haftung

(1) Bei der Schlüsselübergabe hat sich der Nutzer vom ordnungsgemäßen Zustand des Vertragsobjektes zu überzeugen. Darüber wird ein Übergabeprotokoll angefertigt. Bei der Schlüsselübergabe nicht angezeigte oder nach Nutzungsende festgestellte Beschädigungen und Verluste, die nicht im Übergabeprotokoll festgehalten wurden, gehen zu Lasten des Nutzers.

(2) Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden, die durch den Nutzer bzw. seine Gäste/Besucher an dem Gebäude, den vorhandenen Geräten, Außenanlagen, Zuwegungen sowie durch die Nutzung der Räume im Rahmen dieses Vertrages verursacht werden.

(3) Die Gemeinde Jemgum und der Bürgerhaus Jemgum e.V. sind nicht Veranstalter und übernehmen somit auch keinerlei Haftung bei Personen- oder Sachschäden. Die Verantwortung für die Veranstaltung hat im vollen Umfang der o.g. Nutzer.

(4) Der Nutzer stellt hiermit sowohl die Gemeinde Jemgum als auch den Bürgerhaus Jemgum e.V. von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung/Feierlichkeit entstehen können.

§ 6 Verhaltensregeln

(1) Die Anzahl der Teilnehmer/innen darf die für den jeweilig vereinbarten Raum vorgesehene und im Nutzungsvertrag genannte Höchstzahl nicht überschreiten.

(2) Speisen und Getränke stellt der Nutzer selbst zur Verfügung. Weder der Nutzer noch seine Gäste dürfen die Vorräte des Bürgerhaus Jemgum e.V. verwenden.

(3) Bei der Nutzung des Vertragsobjektes ist auf eine pflegliche und ordentliche Behandlung zu achten. Sämtliche „baulichen“ Veränderungen (z.B. das Anbringen von Lautsprechern, Lampen an Wänden oder Decken, ebenso wie das Anbringen von Plakaten und Postern an Fensterscheiben oder Wänden) ist untersagt. Ebenso ist die Verwendung von Haken, Schrauben, Nägeln, Klebestreifen oder sonstigen zusätzlichen Befestigungen über das Anbinden hinaus untersagt.

(4) Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen vor und nach der Nutzung obliegt dem Nutzer. Die Säuberung der Tische und Stühle vor und nach der Nutzung ist vom Nutzer vorzunehmen.

(5) Das Rauchen in sämtlichen Räumlichkeiten ist strikt verboten. An alkoholischen Getränken sind im Bürgerhaus lediglich geringprozentige Getränke (z.B. Sekt, Wein und Bier) zugelassen, keine hochprozentigen alkoholischen Getränke. Sollten Minderjährige an den Veranstaltungen teilnehmen, ist auf strikte Einhaltung der Jugendschutzgesetze zu achten.

(6) Im Gebäude darf nicht übernachtet werden. Alle vom Nutzer mitgebrachten und verwendeten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen einwandfrei funktionieren, zugelassen und geprüft sein. Vertreter des Bürgerhaus Jemgum e.V. und/oder der Gemeinde Jemgum haben das Recht, dies zu kontrollieren.

(7) Der Nutzer trifft alle Vorkehrungen zur Einhaltung der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) und der damit verbundenen Lärmschutzmaßnahmen.

(8) Der Nutzer trifft sämtliche Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen, Diebstählen und Beschädigungen jeglicher Art am Vertragsobjekt und er verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes. Die Flure und Fluchtwege sind zwingend freizuhalten und dürfen nicht als Abstellfläche verwendet werden.

(9) Insofern während einer Veranstaltung Musik öffentlich abgespielt oder aufgeführt wird, ist der Nutzer verpflichtet, den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA zu regeln und die dafür fälligen Gebühren zu entrichten. Weitere Ansprüche von Dritten, die aus der Veranstaltung entstehen können, sind vom Nutzer zu tragen.

(10) Tiere dürfen bei den o.g. Veranstaltungen nicht mitgeführt werden.

(11) Beim Verlassen der Räume nach Abschluss der Veranstaltung sind sämtliche Fenster und Türen zu schließen.

(12) Die bau- und feuertechnischen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, der Gesetze zum Schutze der Jugend sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen sind vom Nutzer zu beachten.

(13) Im Übrigen wird dem Nutzer die Hausordnung des Bürgerhauses ausgehändigt. Sie ist vollständig zu beachten.

(14) Der Bürgerhaus Jemgum e.V. besitzt das Hausrecht und kann bei Verstößen gegen diese Vereinbarung einen Veranstalter zur sofortigen Beendigung der Veranstaltung und zum Verlassen des Hauses auffordern. Eine zukünftige Nutzung kann bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen vorübergehend oder dauerhaft versagt werden.

§ 7 Reinigung der Räume

(1) Die o.g. Räume werden in einem gereinigten Zustand dem Nutzer zur Verfügung gestellt. Dieser Zustand ist nach Ende der Feierlichkeit/Veranstaltung durch den Nutzer wieder herzustellen. Angefallener Abfall sowie Leergut ist vom Nutzer bis zur Übergabe und Abnahme durch die Ansprechperson des Bürgerhaus Jemgum e.V. vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Bleibt der Nutzer die Reinigung der Räumlichkeiten schuldig, so erfolgt die abschließende Reinigung der gemieteten Räumlichkeiten auf Kosten des Nutzers durch eine Reinigungsfirma.

§ 8 Nutzung von Geschirr und Besteck

Das in der Küche vorhandene Geschirr und Besteck darf durch den Nutzer für die Veranstaltung/Feierlichkeit genutzt werden (siehe auch Gebührentabelle). Das Geschirr/Besteck wird in sauberem Zustand übernommen. Nach Ende der Veranstaltung/Feierlichkeit, spätestens bei der Schlüsselübergabe, ist das Geschirr/Besteck gereinigt wieder auf die dafür vorgesehenen Plätze zurückzustellen. Das Geschirr und Besteck darf nicht mit nach Hause genommen werden. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr/Besteck ist durch den Nutzer bei der Übergabe des Schlüssels zu ersetzen. Die Ansprechperson des Bürgerhaus Jemgum e.V. wird das Geschirr und Besteck bei der Übergabe auf Vollständigkeit kontrollieren.

§ 9 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Räume im Rahmen dieses Vertrages ist ggf. ein Nutzungsentgelt entsprechend der aktuellen Gebührentabelle an den Bürgerhaus Jemgum e.V. zu zahlen. Das Nutzungsentgelt ist spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto des Vereins zu überweisen. Bei privater Nutzung ist zusätzlich vorab eine Kautions gemäß Gebührentabelle zu entrichten, die zurückgezahlt wird, wenn nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt wurde und keine Beschädigungen erfolgten.

§ 10 Zutrittsrecht und Hausrecht

Dem Vorstand des Bürgerhaus Jemgum e.V. sowie Bevollmächtigten der Gemeinde Jemgum ist der Zutritt zu den genutzten Räumen jederzeit gestattet. Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für die vertragsgemäße Nutzung des Bürgerhauses. Die/der Vorsitzende oder eine vom Vorstand bevollmächtigte Person kann jederzeit vom Hausrecht Gebrauch machen.